

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 20/0103
604 - Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften			Datum: 21.02.2020
Bearb.:	Rohde, Marcel	Tel.:-232	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	18.03.2020	Entscheidung

Zuwendungsanfrage des Kleingärtnervereins Garstedt e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss beschließt, dass ein Zuschuss an den Kleingärtnerverein Garstedt e.V. in Höhe von 2/3 des Preises, des vorliegenden günstigsten Angebotes für die Erneuerung der Wasserzählerschächte, gewährt wird.

Sachverhalt:

Der Kleingärtnerverein Garstedt e.V. ist von den Stadtwerken Norderstedt aufgefordert worden, Mängel an den Wasserzählerschächten in den Kleingartenanlagen zu beseitigen und durch ein eingetragenes Installationsunternehmen neue Wasserzählerschächte installieren zu lassen.

Der Grund für diese Beanstandungen durch die Stadtwerke Norderstedt ist eine neue EU-Richtlinie, welche die Trinkwasserverordnung betrifft und als Folge dieser neuen Standards für Wasserzählerschächte festsetzt.

Frau Krämer, die Vorstandsvorsitzende des Kleingärtnervereins Garstedt e.V., ist aus diesem Anlass an die Stadt Norderstedt mit der Bitte herangetreten, einen Kostenzuschuss für die Erneuerung von 4 Wasserschächten auf den Kleingartenanlagen zu erhalten. Eine Eigenleistung durch den Kleingärtnerverein ist laut Aussage von Frau Krämer in Höhe von 1/3 der Gesamtkosten möglich.

Das günstigste vorliegende Angebot liegt bei 14.163,--€, sodass vom Kleingärtnerverein Garstedt e.V. ein Zuschuss von der Stadt Norderstedt in Höhe von 9.442,-- € (2/3) erbeten wird.

Gemäß dem rechtskräftigen Generalpachtvertrag wäre der Kleingärtnerverein hier grundsätzlich eigenverantwortlich, denn dort ist in § 6 Abs. 7 Folgendes formuliert: „Die Anlage von Wasserleitungen und die Unterhaltung der Leitungen einschließlich der Wasserzählerschächte und der Wassergräben innerhalb der Kleingartenanlage sind Angelegenheit des Pächters...“.

Ursprünglich wurden entsprechende Formulierungen wie diese u.a. in dem Generalpachtvertrag mit aufgenommen, um die Stadt Norderstedt von gewissen Unterhaltungskosten innerhalb der Anlage freizuhalten. Im Gegenzug wurde der Pachtzins seit vielen Jahren nicht angehoben, sondern ist konstant mit 19 Cent / m² / Jahr niedrig geblieben.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Wenn wegen besonderer Härte der Kosten, in dem vorliegenden Fall, ein Zuschuss außerhalb der geltenden Richtlinien des Generalpachtvertrages gewährt werden soll, muss dieser aus Sicht des Fachamtes vom Umweltausschuss als Einzelfall beschlossen werden, da der Generalpachtvertrag für die Verwaltung grundsätzlich bindend ist. Die Möglichkeit, dass durch eine Zusage gegebenenfalls ein Präzedenzfall für die anderen Kleingärtnervereine geschaffen wird, ist nicht auszuschließen.

Finanzierung:

Für den Zuschuss stehen auf dem Produktkonto 551000.522100 Finanzmittel zur Verfügung.

Anlage: 1. Anschreiben der Stadtwerke Norderstedt